

# GR\_GERICHTE SKG 2008 33 vom 18. September 2008

GR Gerichte, 2008-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SKG\\_2008\\_33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2008_33)

FR: GR\_GERICHTE SKG 2008 33 du 18 septembre 2008

IT: GR\_GERICHTE SKG 2008 33 del 18 settembre 2008

## Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 2

A. Mit Urteil des Schiedsgerichts der Zürcher Handelskammer vom 27. Februar 2008 wurden Z. (Kläger 1) und Y. (Kläger 2) verpflichtet, der X. (Beklagte) als Entschädigung für ihre Parteikosten je Fr. 162'807.75 zu bezahlen. Mit Schreiben vom 15. Mai 2008 teilte die X. Z. mit, zu seinen Gunsten eine Verkaufsprovisionsabrechnung von Fr. 41'532.75 erstellt und mit der Parteientschädigung verrechnet zu haben. Zur Bezahlung des Differenzbetrags von Fr. 121'275.00 wurde Z. eine Zahlungsfrist bis am 31. Mai 2008 eingeräumt. B. Mangels Bezahlung des genannten Betrags leitete die X. beim Betreibungsamt Chur gegen Z. die Betreibung ein. Aus dem am 16. Juni 2008 ausgestellten Zahlungsbefehl mit der Betreibungs-Nr. \_ geht eine Forderung von Fr. 162'807.75 nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Juni 2008 hervor. Als Forderungsurkunde wird das Urteil des Schiedsgerichts der Zürcher Handelskammer im Verfahren Nr. 511 vom 27. Februar 2008 angegeben. Der Zahlungsbefehl wurde Z. am 19. Juni 2008 zugestellt, welcher gleichentags Rechtsvorschlag erhob. C. Das Obergericht des Kantons Zürich erklärte das Urteil des Schiedsgerichts der Zürcher Handelskammer vom 27. Februar 2008 mit Beschluss vom 15. Juli 2008 für vollstreckbar. D. Am 8. August 2008 gelangte die X. an das Bezirksgerichtspräsidium Plessur und ersuchte um definitive Rechtsöffnung mit folgendem Rechtsbegehren: „Es sei der gegen den Zahlungsbefehl vom 16. Juni 2008 des Betreibungsamtes Kreis Chur in der Betreibung Nr. \_ erhobene Rechtsvorschlag zu beiseitigen und dem Kläger die definitive Rechtsöffnung zu erteilen über CHF 121'275.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Juni 2008 sowie über die Betreibungskosten von CHF 200.00 und über die Gerichtsgebühr für die Vollstreckbarkeitsbescheinigung von CHF 2'500.00. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.“ E. Mit Rechtsöffnungsentscheid vom 3. September 2008, mitgeteilt am

### E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

### E. 5

Amonn/Gasser, a.a.O., § 19 N. 32; BGE 130 III 125 E. 2 S. 128). Das Schiedsgerichtsurteil des Schiedsgerichts der Zürcher Handelskammer ist somit grundsätzlich auch im Kanton Graubünden vollstreckbar. c) Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss das Urteil vollstreckbar sein (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Für ein Schiedsgerichtsurteil kann die definitive Rechtsöffnung erteilt werden, wenn dem Rechtsöffnungsrichter die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs nachgewiesen wird. Diese Vollstreckbarkeit wird üblicherweise durch eine

Vollstreckbarkeitsbescheinigung gemäss Art. 44 des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit (KSG; SR 279) nachgewiesen, welche der staatliche Richter, nicht der Rechtsöffnungsrichter, zu erteilen hat (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N. 17 zu Art. 80 SchKG). Mit Beschluss vom 15. Juli 2008 hat das Obergericht des Kantons Zürich in Anwendung von Art. 44 KSG bescheinigt, dass das Urteil des Schiedsgerichts der Zürcher Handelskammer vom 27. Februar 2008 vollstreckbar sei. Wenngleich diese Vollstreckbarkeitsbescheinigung nur feststellenden und nicht konstitutiven Charakter hat, liefert sie den Beweis dafür, dass der Schiedsgerichtsentscheid nach dem Recht des Kantons, in dem er ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist (vgl. BGE 117 III 57 E. 4 S. 59). d) Die Praxis verlangt indes, dass das Urteil zudem formell rechtskräftig sein muss, d.h. nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N. 7 zu Art. 80 SchKG, Fritzsche/Walder, a.a.O., § 19 Rz. 2). Gemäss Art. 36 KSG kann gegen einen Schiedsspruch bei der in Art. 3 KSG vorgesehenen richterlichen Behörde Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. Diese ist binnen 30 Tagen seit der Zustellung zu erheben (Art. 37 Abs. 1 KSG). Diese Beschwerdefrist gegen das Schiedsgerichtsurteil der Zürcher Handelskammer vom 27. Februar 2008 ist bereits vor einiger Zeit unbenutzt abgelaufen. Da kein anderes ordentliches Rechtsmittel gegen das Schiedsgerichtsurteil vorgesehen ist, bedeutet dies, dass das Schiedsgerichtsurteil der Zürcher Handelskammer vom 27. Februar 2008 formell rechtskräftig ist. e) Es kann somit festgehalten werden, dass die in Betreuung gesetzte Forderung auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil beruht. Sodann hat die Gläubigerin dem Rechtsöffnungsrichter im vorinstanzlichen Verfahren sowohl den Schiedsspruch in der Form von Art. 33 KSG sowie die Vollstreckungsbescheinigung gemäss Art. 44 KSG eingereicht (vgl. Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N. 58 zu Art. 80 SchKG).

## **E. 6**

4.a) Nach Art. 81 Abs. 1 SchKG wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren Urteil einer Behörde des Bundes oder des Kantons beruht, in dem die Betreuung eingeleitet ist, und der Betriebene nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden ist oder die Verjährung anruft. Gegen ausserkantonale Zivilurteile kann der Schuldner zudem die Einwendungen erheben, er sei nicht richtig vorgeladen worden oder nicht gesetzlich vertreten gewesen (Art. 81 Abs. 2 SchKG). b) Der Beschwerdeführer macht nun geltend, ihm stünde gegen die Beschwerdegegnerin eine Gegenforderung in Höhe von Fr. 45'000.00 zu. Der von ihm geschuldete Betrag belaufe sich demnach nicht auf Fr. 121'275.00, sondern lediglich auf Fr. 76'275.00. Als Tilgung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG fällt auch die Verrechnung in Betracht (vgl. Fritzsche/Walder, a.a.O., § 19 Rz. 20). Im Falle der definitiven Rechtsöffnung wird die Verrechnungseinrede gegenüber einem definitiven Rechtsöffnungstitel nur zugelassen, sofern die Gegenforderung durch eine mindestens zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigenden Urkunde ausgewiesen ist. Mit anderen Worten muss die Gegenforderung auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG beruhen, damit sie zur Verrechnung gelangen kann. Als solche gelten zum Beispiel Privaturkunden, aus denen der klare Wille des Schuldners zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme hervorgeht (vgl. PKG 1990 Nr. 31 mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer vermag jedoch den Bestand der von ihm geltend gemachten Gegenforderung nicht zu beweisen. Eine Schuldanerkennung, aus welcher der klare Wille der Beschwerdegegnerin hervorgehen würde, dem Beschwerdeführer einen Betrag von Fr.

45'000.00 zu bezahlen, ist den Akten nicht zu entnehmen. Es fehlt somit an einer schriftlichen Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG und folglich auch an einem vollen und liquiden Beweis, der zur provisorischen Rechtsöffnung hinsichtlich der geltend gemachten Gegenforderung ausreichen würde. Die definitive Rechtsöffnung wurde daher zu Recht erteilt. 5. Soweit der Beschwerdeführer das Schiedsgerichtsurteil rügt, ist er im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu hören. Wie bereits erwähnt, steht dem Rechtsöffnungsrichter die materiellrechtliche Überprüfung des Schiedsgerichtsurteils sowie der Begründetheit der Forderung nicht zu (vgl. E. 3.a). 6.a) Nach dem Gesagten ist die Beschwerde als offensichtlich unbegründet ohne weiteres Verfahren abzuweisen und der Rechtsöffnungsentscheid der Vor-

#### **E. 7**

instanz zu schützen. Es sei an dieser Stelle noch bemerkt, dass es dem Beschwerdeführer - soweit seine Gegenforderung nicht anerkannt wird - unbenommen bleibt, mit einer selbständigen Klage an das ordentliche Gericht zu gelangen. Ob er mit einer solchen Klage durchzudringen vermag, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden und wird ausdrücklich offen gelassen. Es sei dem Beschwerdeführer aber in jedem Fall dazu geraten, betreffend das weitere Vorgehen einen Rechtsanwalt zu konsultieren. b) Für das Beschwerdeverfahren werden weder Kosten erhoben noch aussergerichtliche Entschädigungen zugesprochen, da kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.